

**Kurzfassung – Kommentar zur Verschärfung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei |  
08.09.2025**

---

## **Unterstellung der Beratende unter das Geldwäschereigesetz**

**Kommentar zum Gesetzesentwurf gemäss dem Entscheid des Ständerats vom 17. Juni 2025  
sowie der Rechtskommission des Nationalrats vom 4. Juli 2025**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangslage – Der laufende Gesetzgebungsprozess .....	2
2. Grenzen und Lücken des vom Ständerat verabschiedeten Textes und ihre Auswirkungen auf die Bekämpfung der Geldwäscherei in der Schweiz .....	2
2.1 Ein eingeschränkter Geltungsbereich.....	2
2.1.1 Finanztransaktion als Voraussetzung von Sorgfaltspflichten beschert der Geldwäschereibekämpfung ein blindes Auge .....	2
2.1.2 Verengter Blick auf “nicht operative Rechtseinheiten” setzt Anreiz zu Scheinaktivitäten .....	3
2.1.3 Kontrolle der Domizilierung erst ab sechs Monaten schafft weiteres Schlupfloch .....	4
2.2 Liste zusätzlicher Ausnahmen – ohne belastbare Begründung.....	5
2.2.1 Ausnahmen für bestimmte Immobilientransaktionen .....	5
2.2.2 Weitere Ausnahmen .....	7
2.3 Spannungen zwischen dem Schutz des Berufsgeheimnisses und dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung der Geldwäscherei .....	8
2.3.1 Sonderbestimmungen für Rechtsanwälte und Notare und schwacher Schutz vor Missbrauch ...	8
2.3.2 Prohibitive Voraussetzungen für Kontrollen durch SRO macht Aufsicht über Anwält:innen de facto äusserst schwierig.....	9
3. Schlussfolgerung und Empfehlungen von Transparency Schweiz .....	10

## 1. Ausgangslage – Der laufende Gesetzgebungsprozess

In der Schweiz unterliegen Berufe ausserhalb der Finanzbranche nicht den Sorgfalts- und Meldepflichten nach Geldwäschereigesetz (GwG), sondern nur Finanzintermediär:innen.<sup>1</sup> Nicht eingeschlossen sind namentlich Berater:innen wie Anwält:innen, Notar:innen, Immobilienmakler:innen oder Treuhänder:innen. Damit ist die Schweiz unter dem Standard der Financial Action Task Force (FATF)<sup>2</sup> und der EU<sup>3</sup> und steht in der Kritik der FATF.<sup>4</sup> Dasselbe gilt für ein öffentlich geführtes Register der wirtschaftlich Berechtigten. Die Schweiz hebt sich durch diese Lücke von anderen Finanzplätzen ab<sup>5</sup> und ist daher für Geldwäscher interessant,<sup>6</sup> wie die Panama Papers<sup>7</sup> und zahlreiche weitere Enthüllungen anschaulich zeigen.<sup>8</sup> Das Parlament befasst sich seit 2024 auf der Basis von Entwürfen des Bundesrats damit, diese Lücke zu schliessen durch den Einbezug von Beratenden in das GwG und die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG).<sup>9</sup>

Transparency Schweiz begrüsst das Ziel, den Schutz des Schweizer Finanzplatzes auf den internationalen Standard anzuheben und dem Ruf der Schweiz als Geldwäscherparadies entgegenzutreten. Das vorliegende Papier befasst sich mit dem Entwurf zur Revision des GwG (Pflichten für Berater:innen). Im Juni 2025 hat der Ständerat den ursprünglichen Entwurf des Bundesrats erheblich verändert.<sup>10</sup> Die Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) stimmt diesen Änderungen mehrheitlich zu.<sup>11</sup> Die folgende Analyse liefert (i) Denkanstösse zu Grenzen und Lücken des aktuellen Entwurfs, zeigt (ii) auf, ob er das Ziel erreichen kann, risikobehaftete Beratungstätigkeiten vor Wirtschaftskriminalität zu schützen und bewertet (iii) seinen Einklang mit den FATF-Empfehlungen.

## 2. Grenzen und Lücken des vom Ständerat verabschiedeten Textes und ihre Auswirkungen auf die Bekämpfung der Geldwäscherei in der Schweiz

Die neue Fassung des Entwurfs, die im Juni dieses Jahres vom Ständerat verabschiedet wurde, zielt darauf ab, die geltenden Bestimmungen zu verschärfen und gleichzeitig die Selbstregulierung beizubehalten, sodass nur die eigentlichen Kernrisiken der von Berater:innen ausgeübten risikobehafteten Tätigkeiten erfasst werden. Dieses neue Konzept führt mehrere wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrats ein, insbesondere: Einschränkungen für neu unterstellte Tätigkeiten (2.1), eine Liste von Ausnahmen (2.2) und eine Stärkung des Berufsgeheimnisses (2.3).

### 2.1 Ein eingeschränkter Geltungsbereich

#### 2.1.1 Finanztransaktion als Voraussetzung von Sorgfaltspflichten beschert der Geldwäschereibekämpfung ein blindes Auge

Durch den bundesrechtlichen Entwurf wären alle Beratungstätigkeiten zur Vorbereitung oder Durchführung von Geschäften, die typischerweise für Geldwäscherei missbraucht werden können, ins GwG aufgenommen worden. Die ständerätliche Fassung fügt als zusätzliche Bedingung ein, dass sich die Beratende sich an **Finanztransaktionen**

---

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 1 GwG.

<sup>2</sup> FATF 2012, [International standards on combatting money laundering and the financing of terrorism and proliferation – The FATF recommendations](#), updated June 2025, Recommendations 22, 23 and 28.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (konsolidierter Text), Art. 2 Abs. 1. Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung.

<sup>4</sup> FATF 2016, [Mutual Evaluation Report of Switzerland](#), S. 197. FATF 2023, [Switzerland – 4th enhanced Follow-up-Report & Technical compliance re-rating](#), S. 19.

<sup>5</sup> [Botschaft des Bundesrates vom 22 Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen](#), S. 15.

<sup>6</sup> *Ibid.*, S. 14 und 162.

<sup>7</sup> ICIJ 2016, [The Panama Papers](#).

<sup>8</sup> Siehe beispielsweise: ICIJ 2021, [The Pandora Papers](#).; Gotham City 2018, [Avions, yachts et perquisitions : l'affaire Obiang embarrasse l'étude Meyer Avocats](#).; Public Eye 2024, [Wie sich die Anwaltslobby gegen eine strengere Regulierung wehrt](#).; SRF 2024, [USA prangern Schweiz an – zwei Anwälte auf Sanktionsliste](#).; Reflekt 2025, [Türöffner der Korruption](#).

<sup>9</sup> Geschäft 24.046, [Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen](#) Entwürfe 1 und 2.

<sup>10</sup> Geschäft 24.046, [Beschluss des Ständerats vom 17. Juni 2025](#).

<sup>11</sup> Geschäft 24.046, [Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates \(RK-N\) vom 4. Juli 2025](#).

beteiligen oder diesbezüglich beraten<sup>12</sup> (Art. 2 Abs. 3bis E-GwG). Beratungstätigkeiten, bei denen es nicht um Finanzflüsse geht, wie beispielsweise hinsichtlich einer Unternehmensstruktur, würden damit aus dem Anwendungsbereich fallen.<sup>13</sup>

a) Gesetzeslücke bei Beratungen ohne Finanztransaktionen mit dem Ziel Geldwäscherei

Schweizer Beratende waren in der Vergangenheit häufig an der Gründung von *Offshore-Gesellschaften* im Ausland beteiligt, ohne dass zum Zeitpunkt der Gründung Finanzflüsse stattfanden. Diese Gesellschaften dienten zu einem späteren Zeitpunkt illegitimen Finanzflüssen zur Geldwäscherei, die über ausländische Finanzintermediär:innen liefen. Das zeigten 2023 eine Studie von Transparency International<sup>14</sup> ebenso wie namentlich die *Panama Papers*.<sup>15</sup> Die Version des Ständerats erfasst solche Beratungstätigkeiten nicht. Durch die verbleibende Gesetzeslücke würde die Schweiz ein prädestinierter Standort für Beratungstätigkeiten im Hinblick auf Geldwäscherei bleiben.<sup>16</sup>

b) Schweiz bleibt Schlupfloch, da FATF-Empfehlungen verfehlt

Mit der Version des Ständerats wird die Schweiz der FATF-Empfehlung 22(d)-(e) nach wie vor nicht entsprechen, gemäss der auch Beratungen hinsichtlich der *nichtfinanziellen Aspekte* von betreffenden Transaktionen von Sorgfalts- und Meldepflichten abgedeckt sein müssen.<sup>17</sup>

### 2.1.2 Verengter Blick auf “nicht operative Rechtseinheiten” setzt Anreiz zu Scheinaktivitäten

Gemäss dem Ständerat sollen für Beratungstätigkeiten nur dann die GwG-Sorgfaltspflichten gelten, wenn es dabei um “nicht operative Rechtseinheiten” (Art. 2 Abs. 3bis E-GwG), wie “insbesondere Sitzgesellschaften” (Art. 2a E-GwG) geht. Die RK-S umschreibt dies als risikobasierten Ansatz und beruft sich auf Ausführungen der FATF und des Bundesrats.<sup>18</sup> Welche anderen Rechtseinheiten ausser Sitzgesellschaften gemeint sind, bleibt zunächst unklar.<sup>19</sup> Sitzgesellschaften sind in Art. 6 Abs. 2 GwV definiert. Es sind Einheiten (Gesellschaften, Stiftungen, usw.) die “kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe” betreiben. Demgegenüber sollen sich “nicht operative Rechtseinheiten” dadurch auszeichnen, dass sie “nicht zum Zweck des Betriebs ... der operativen Tätigkeit ... *gegründet oder unterhalten* werden.” (Art. 2a E-GwG).

a) Erkennung des Unternehmenszwecks vor Anwendung der Sorgfaltspflichten nicht realistisch

Der anschauliche Schulbuchfall der Pizzeria, die zwar operativ und kaufmännisch Pizzas verkauft, deren Hauptzweck aus Sicht der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigten aber das in Umlauf bringen von kriminell verdientem Geld ist, wäre also wegen ihres Zwecks als “nicht operative Rechtseinheit” einzustufen. Z. B. Gründungsberater:innen müssten daher die Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllen. Das stellt aber zunächst den Beratende selbst, und im Falle von Verfahren auch die Ermittlungsbehörden vor grosse Herausforderungen. Um zu wissen, ob er die Sorgfaltspflichten anwenden muss, muss der Beratende nämlich vor der Beratungstätigkeit wissen, ob es bei der Beratung um eine “nicht operative Rechtseinheit” geht. Wie aber soll der Beratende in unserem Illustrationsbeispiel vor der Umsetzung der Sorgfaltspflichten wissen oder ahnen, dass die Herstellung von Pizzas eine Scheinaktivität ist, und dass die Pizzeria, zu deren Gründung er herangezogen wird, gar nicht wegen der Pizzas gegründet werden soll? Da er es nicht weiss, aber zur Anwendung der gebotenen Sorgfalt wissen muss, kann die Interpretation dieses Artikels nur darauf hinauslaufen, dass er Sorgfaltspflichten zur Eruierung des Zwecks und der Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen Berechtigten auch dann anwenden muss, wenn er noch gar keine Hinweise darauf hat, dass er im Hinblick auf eine nichtoperative Rechtseinheit berät – in unserem Beispiel mit dem Ziel einer scheinoperativen Gesellschaft.

<sup>12</sup> Geschäft 24.046, [Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates \(RK-S\) vom 15. Mai 2025](#).

<sup>13</sup> Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2024, S. 151.

<sup>14</sup> Freigang V. and Martini M., [Loophole Masters: How enablers facilitate illicit financial flows from Africa](#). Transparency International, 2023.

<sup>15</sup> Transparency International Schweiz 2018, [Geschäfte im Halbdunkel](#), S. 13.

<sup>16</sup> Zu den Risiken im Zusammenhang mit Beratungsaktivitäten bei Unternehmensgründungen siehe: Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) 2017, [National Risk Assessment \(NRA\) – Geldwäschereirisiken bei juristischen Personen](#), S. 95.

<sup>17</sup> Mutual Evaluation Report of Switzerland 2016, S. 197.

<sup>18</sup> Bericht der RK-S vom 15. Mai 2025, S. 2.

<sup>19</sup> Weder in den Debatten des Ständerats vom 17. Juni 2025 noch im Bericht der RK-S vom 15. Mai 2025 erklärt.

Auch der Bundesrat erkennt in der Botschaft vom Mai 2024 die Schwierigkeit, die Tätigkeit (und damit auch den Zweck) einer Gesellschaft bei ihrer Gründung (vor Anwendung der Sorgfaltspflichten) zu erkennen. Deshalb verzichtet er darauf, den Anwendungsbereich auf Sitzgesellschaften zu begrenzen.<sup>20</sup>

Die hohen Risiken der Instrumentalisierung von Firmen im In- und Ausland zum Zweck der Geldwäscherei<sup>21</sup> sind bekannt und Schweizer Beratende spielen eine wichtige Rolle bei der Gründung solcher Gesellschaften, die oft als Sitzgesellschaften ausgestaltet werden.<sup>22</sup> Wegen der Schwierigkeit der Erkennung des Charakters einer Sitzgesellschaft oder (in der Praxis häufig) einer nur zum Schein operativen Gesellschaft<sup>23</sup> und der Möglichkeit, dass Gesellschaften ihren Zweck ändern und auch operative Gesellschaften für die Geldwäscherei benützt werden<sup>24</sup>, folgte der Bundesrat zutreffend:

„Eine Beschränkung auf Sitzgesellschaften würde daher Schwierigkeiten bei der Anwendung bereiten und es besteht ein Umgehungsrisiko, da die Beraterin oder der Berater nicht prüfen könnte, ob die gegründete Gesellschaft tatsächlich eine operative Tätigkeit ausüben wird.“<sup>25</sup> Der Begriff der „nicht operativen Rechtseinheit“ vermag dieses Umgehungsrisiko nicht zu schmälern, zumal es sich bei den Verdachtsfällen auf Geldwäschereivehikel in der Praxis „überwiegend“ um operative Gesellschaften handelt.<sup>26</sup>

#### b) Schlupfloch Schweiz bleibt bestehen durch Unterschreitung der FATF-Empfehlungen

Die FATF empfiehlt die Einführung von Sorgfalts- und Meldepflichten für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Gründung, Strukturierung, Verwaltung, dem Verkauf und dem Kauf **aller Arten von Gesellschaften**.<sup>27</sup> Die FATF empfiehlt Ausnahmen nur unter streng begrenzten und gerechtfertigten Umständen.<sup>28</sup> In der ständerätlichen Fassung würde die Revision des GwG auch in diesem Punkt nur eine «teilweise Anpassung an die Empfehlungen der FATF» ermöglichen.<sup>29</sup>

#### 2.1.3 Kontrolle der Domizilierung erst ab sechs Monaten schafft weiteres Schlupfloch

Die Domizilierung, also die Bereitstellung einer Adresse für ein Unternehmen, erscheint häufig im Zusammenhang mit Geldwäscherei.<sup>30</sup> Der Empfehlung 22(e) der FATF folgend hat der Bundesrat die Domizilierung an die GwG-Sorgfaltspflichten gebunden. In der ständerätlichen Fassung greifen die Sorgfaltspflichten nun erst ab einer **Domizilierung von mehr als sechs Monaten**. Bei einer kürzeren Dauer müssen die Identität des Kunden, die wirtschaftlich Berechtigten und der Zweck des Unternehmens nicht geprüft werden.

#### a) Mögliche Grenzen und Lücken bei der Bekämpfung der Geldwäscherei

In der Schweiz gibt es schätzungsweise fast 33'000 „Briefkastenfirmen“. Durch sie können Scheinfirmen betrieben und ihre wirtschaftlich Berechtigten verschleiert werden. Berater:innen wie Treuhänder:innen, Rechtsanwälte:innen usw. domizilieren mitunter mehrere Dutzend Gesellschaften unter ihrer eigenen Adresse. Einige davon tauchten in den *Panama Papers*, den *Pandora Papers* und den *Luanda Papers* und in anderen Recherchen im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität auf.<sup>31</sup> Schon kurzzeitige Domizilierungen zum Beispiel während der Phase der Gründung einer Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen. Es ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Erkenntnisse diese 6-monatige Frist eingeführt werden soll.

<sup>20</sup> Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2024, S. 32.

<sup>21</sup> KGGT 2017, S. 73-74.

<sup>22</sup> Sitzgesellschaften stehen im Mittelpunkt der durch die Panama Papers und Paradise Papers aufgedeckten Affären und sind in Laundromat-Fällen fast systematisch vertreten. KGGT 2021, [National Risk Assessment – Zweiter Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz](#), S. 21-22. KGGT 2017, S. 81.

<sup>23</sup> PwC, [Die Risiken von nicht erkannten Sitzgesellschaften und komplexen Strukturen](#).

<sup>24</sup> Fedpol, [Die Welt der organisierten Kriminalität in der Schweiz](#). Siehe auch KGGT 2017, S. 20.

<sup>25</sup> Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2024, S. 32.

<sup>26</sup> KGGT, [NRA – Korruption als Geldwäschereivortat](#), 2019, S. 3. Beispielsweise haben die Beratungsgesellschaft Onyx Financial Advisors SA und ihre Direktorin das komplexe Organigramm von Scheinfirmen aufgebaut, die der Geschäftsmann Beny Steinmetz in seinem Korruptionssystem genutzt hat. Siehe Public Eye 2021, [Geneva Offshore: Reise in die Stadt der Briefkästen](#).

<sup>27</sup> FATF 2012, Recommendation 22(d).

<sup>28</sup> Ibid, Interpretive note to Recommendation 1, S. 34-35.

<sup>29</sup> Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2024, S. 32.

<sup>30</sup> Ibid., S. 168.

<sup>31</sup> Public Eye 2021, [Geneva Offshore: Reise in die Stadt der Briefkästen](#).

- b) FATF-Empfehlungen auch bei der Domizilierung nicht erfüllt

Die Dauer der Geschäftsbeziehung kann bei der Einschätzung des Geldwäschereirisikos eine Rolle spielen, um gemäss FATF eine Lockerung der Sorgfaltspflichten zu rechtfertigen, aber nicht als starres, einzelnes Kriterium für eine vollständige Befreiung von den Sorgfaltspflichten.<sup>32</sup>

## 2.2 Liste zusätzlicher Ausnahmen – ohne belastbare Begründung

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Anwendungsbereichs führt der Ständerat eine Liste von Ausnahmen ein, bei welchen die Sorgfaltspflichten nicht zur Anwendung gelangen (Art. 2 Abs. 4ter E-GwG). Vor dem Ausnahmen beginnt der Absatz mit den Worten “In Anbetracht des tiefen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung...” Diese Formulierung in einem Gesetzesentwurf ist überraschend und es ist unklar, ob ihr ein normativer Gehalt zukommen soll, und wenn ja, welcher. Anschliessend folgt eine Aufzählung von Konstellationen, unter denen für Beratende keine Sorgfaltspflichten bestehen soll. Allerdings wurden vom Ständerat oder seiner Kommission keine Quellen oder Studien zitiert, die belegen, dass bei den ausgenommenen Konstellationen tatsächlich ein tiefes Risiko besteht. Die Mehrheit der RK-N folgte dem Ständerat und führte eine neue Ausnahme ein (Art. 2 Abs. 4ter lit. j E-GwG). In ihrem Bericht erläutert die RK-S, dass es sich um Ausnahmen vom Anwendungsbereich handeln solle.

### 2.2.1 Ausnahmen für bestimmte Immobilientransaktionen

Der Immobilienmarkt ist in der Schweiz wie anderswo anfällig für Geldwäscherei.<sup>33</sup> Indem namentlich Immobilienmakler:innen oder Notar:innen (noch) nicht dem GwG unterliegen, können Immobilien relativ einfach (besonders unter Beteiligung ausländischer Banken für die Finanztransaktionen<sup>34</sup>) mit illegalen Geldern erworben werden. Die erheblichen gesellschaftlichen Auswirkungen der Geldwäscherei im Immobiliensektor<sup>35</sup> machen die Einführung von Sorgfalts- und Meldepflichten für Beratende in diesem Bereich besonders wichtig. Dennoch hat der Ständerat mehrere Tätigkeiten im Immobiliensektor aus dem Anwendungsbereich des GwG ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 4ter lit. a–e und j E-GwG). Die folgende Analyse zeigt die Risiken auf, welche durch diese Ausnahmen bestehen.

- a) 99% der Immobiliengeschäfte bleiben “unter dem Radar” der Beratenden

Berater:innen sind nicht verpflichtet, Sorgfaltspflichten einzuhalten und Meldungen zu machen bei “Transaktionen im Zusammenhang mit Grundstücken und Rechtseinheiten infolge **Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung oder** bei denen sich **untereinander verbundene Personen** gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Finanzinstitutsgesetz (**FINIG**) gegenüberstehen.” Der Bundesrat hatte ursprünglich vorgeschlagen, auf Verordnungsstufe Immobilientransaktionen auszuschliessen, die keine Gegenleistung beinhalten, einschliesslich Tauschgeschäften wie Schenkungen, Erbschaften und Transaktionen im Rahmen einer Scheidung.<sup>36</sup> Die vom Ständerat vorgeschlagene Ausnahme geht jedoch erheblich weiter. Der Verweis auf Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG würde nämlich auch Transaktionen zwischen wirtschaftlich verbundenen Personen ausnehmen, d. h. zwischen Gesellschaften und Einheiten derselben Gruppe, sowie zwischen Verwandten, Verschwägerten in gerader Linie, Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum vierten Grad, Ehegatten, Partnern und Miterben. Angesichts der Formulierung («oder») umfasst diese Ausnahme auch Schenkungen zwischen Personen ohne familiäre Beziehungen. Mit diesen Ausnahmen könnten heikle Situationen unter den Radar geraten. Beispielsweise würde ein Beratende, der am Verkauf von Geschäftsräumen in Basel durch eine in Argentinien wohnhafte Frau an ihren Grossneffen für 20 Millionen Franken beteiligt ist, nicht dem GwG unterliegen. Ebenso wenig betroffen wäre jemand, der an der Abwicklung einer Schenkung einer Schweizer GmbH im Wert von 10 Millionen Franken im Rahmen einer Nachlassplanung zwischen zwei russischen Geschäftsleuten beteiligt ist.

Im Übrigen sollen „Übertragungen von Grundstücken und Rechtseinheiten mit einem Wert **unter 5 Millionen Franken**, soweit der Kaufpreis ausschliesslich über dem Gesetz unterstellte Banken oder andere Finanzintermediäre

<sup>32</sup> FATF 2019, [Guidance for a risk-based approach – Trust and company service providers](#), S. 19-27.

<sup>33</sup> KGGT 2015, [Erster Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz](#), S. 102ss.

<sup>34</sup> Transparency International Schweiz 2017, [Offenen Türen für illegale Gelder – Schlupflöcher für Geldwäscherei im Schweizer Immobiliensektor](#), S. 19. Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2024, S. 17-18.

<sup>35</sup> KGGT 2015, S. 104. Siehe auch: 20Minuten, [Kriminelle treiben mit Geldwäsche Wohnungspreise in die Höhe](#), April 2025.

<sup>36</sup> Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2024, S. 165 und 170.

geleistet und empfangen wird (Art. 2 Abs. 4ter lit. b E-GwG)“ ebenfalls nicht unter das GwG fallen. Eine Minderheit der RK-N schlägt vor, diese Grenze auf 3 Millionen Franken zu senken.<sup>37</sup> Um diese Schwelle zu beurteilen, ist es wichtig, vor Augen zu halten, dass nur die wenigsten Immobilientransaktionen im Bereich von über 5 Millionen Franken stattfinden.<sup>38</sup> Und selbst in den teuersten Kantonen und Städten liegt der Medianpreis für ein Einfamilienhaus bei rund 2 Millionen Franken<sup>39</sup> und der für eine Mietwohnung bei rund 1 Million Franken.<sup>40</sup> Darüber hinaus gibt es sehr unterschiedliche Vorgehensweisen, um Geld durch den Kauf von Immobilien zu waschen. Nicht nur Luxusimmobilien<sup>41</sup>, sondern auch Standardimmobilien zur Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten (z. B. Gastronomie) ermöglichen es kriminellen Organisationen, unrechtmässig erworbene Gelder kontinuierlich zu waschen, oder etwa ältere Gebäude, um Schwarzgeld in Renovierungsarbeiten zu investieren.<sup>42</sup> Der Wert kann auch durch weitere Tricks tief gehalten werden, z. B. durch die Beurkundung eines tieferen Betrags als des Verkaufspreises oder Kaskadenverkäufe.<sup>43</sup> Es ist nicht zu erwarten, dass eine Untergrenze von 5 Millionen oder 3 Millionen Franken Wirtschaftskriminelle davon abhalten würde, den Immobilienmarkt für ihre Zwecke zu nutzen, zumal die überwiegende Mehrheit der Immobilien sowieso unter der Grenze liegen würde.

Die Bedingung für die 5-Millionen-Ausnahme, dass Finanztransaktionen über Schweizer Intermediäre laufen, zielt vermutlich darauf ab, doppelte Kontrollen zu vermeiden. Jedoch gehören mehrfache Kontrollen, je aus der Optik jedes einzelnen Akteurs, zum System des GwG. So müssen z. B. Vermögensverwalter:innen ihre eigenen Sorgfaltspflichten einhalten, auch wenn die Transaktionen über eine Bank abgewickelt wird, die auch dem GwG unterstellt ist. In den meisten Fällen werden Finanzintermediär:innen erst in einem späten Stadium der Transaktion involviert und haben nicht die Nähe zur Transaktion und ihren Beteiligten, die Anwält:innen, Notar:innen oder Immobilienmakler:innen haben.<sup>44</sup> Darum besteht der Kern dieser Revision gerade darin, Präventivmassnahmen für alle zentralen Akteure bestimmter Transaktionen einzuführen, um zu verhindern, dass ihre Dienstleistungen für Geldwäschewecke missbraucht werden. Die 5-Millionen-Ausnahme schlägt also eine Bresche in die Schutzmassnahmen gegen Geldwäscherei, die auch durch die Bedingung der Schweizer Finanzintermediäre nicht entschärft wird.

Aus denselben Gründen öffnet auch der jüngste Vorschlag der RK-N eine Lücke, welche für Geldwäscher günstige Schlupflöcher schafft. Er will die Immobilienvermittlung aus dem Anwendungsbereich des GwG auszunehmen, sofern der Kaufpreis (unabhängig von seiner Höhe) ausschliesslich über dem Gesetz unterstellte Finanzintermediär:innen gezahlt und empfangen wird (Art. 2 Abs. 4ter lit. j E-GwG).

Der Ständerat schliesst auch den «**Kauf von selbst bewohnten Wohnliegenschaften** in der Schweiz oder Kauf von Wohnliegenschaften, die in der Schweiz **als Ersatzliegenschaft** im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e des Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) dienen» (Art. 2 Abs. 4ter lit. c E-GwG). Diese Ausnahme sieht weder einen Mindestschwellenwert (z. B. 5 Millionen Franken) vor, noch, dass die Transaktion über Schweizer Finanzintermediär:innen durchgeführt werden müssen. Dass zum Beispiel Verkäufe von Luxusbehausungen oder -ersatzliegenschaften generell nicht auf dem Radar des GwG sein sollen, und zwar wegen eines “tiefen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,” ist nicht nachvollziehbar.

Der umfangreiche und komplexe Ausnahmekatalog von Art. 2 Abs. 4ter E-GwG erscheint im Lichte dieser Erwägungen dem Zweck der Gesetzesrevision, die Geldwäscherei in der Schweiz effektiver zu begrenzen, eindeutig

---

<sup>37</sup> Geschäft 24.046, [Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 4. Juli 2025](#), Art. 2 Abs. 4ter lit. b E-GwG.

<sup>38</sup> Gemäss den Debatten im Ständerat vom 17. Juni 2025 entsprechen Immobilien im Wert von über 5 Millionen Franken 1 % der Immobilientransaktionen. Vgl. Amtliches Bulletin, Ständerat, [Sommeression, Neunte Sitzung](#), 17. Juni 2025.

<sup>39</sup> Der Medianpreis für ein Einfamilienhaus beträgt CHF 1,5 Millionen im Kanton Zürich, CHF 2,4 Millionen in der Stadt Zürich oder in den Gemeinden am Zürichsee (siehe Kanton Zürich, [Immobilienpreise](#), 2024). Im Kanton Genf liegt der Medianpreis für ein Einfamilienhaus bei CHF 2,1 Millionen. Die Gemeinde Cologny ist mit einem Medianpreis von CHF 7,1 Millionen bei weitem die teuerste (siehe République et canton de Genève, [Informations statistiques n°13](#), November 2024).

<sup>40</sup> Der Medianpreis für Mietwohnungen im Kanton Zürich und Genf liegt bei CHF 1,1 Millionen. In der Stadt Zürich und in den Gemeinden am Zürichsee liegt er bei rund CHF 1,7 Millionen. Ibid.

<sup>41</sup> KGGT 2021, S. 31.

<sup>42</sup> Teichmann, F., Geldwäscherei in der Immobilienbranche, *Kriminalistik*, 3, 2017, S. 194–198.

<sup>43</sup> Transparency International Schweiz 2017, S. 14–15.

<sup>44</sup> Ibid, S. 19.

gegenläufig. Dass ausgerechnet der strukturell anfällige und gesellschaftlich sensible Immobiliensektor weitgehend von den Sorgfaltspflichten der Berater:innen ausgespart bleiben soll, ist als besonders problematisch einzustufen.

#### b) Zweifel an der Einhaltung der FATF-Empfehlungen

«The general principle of a RBA (risk-based approach) is that, where there are higher risks, countries should require financial institutions and DNFBPs (designated non-financial businesses and professions) to take enhanced measures to manage and mitigate those risks; and that, correspondingly, where the risks are lower, countries should allow and encourage financial institutions and DNFBPs to take simplified measures.»<sup>45</sup> umschreibt die FATF das generelle Konzept ihrer Empfehlungen.<sup>45</sup> So können die Länder gemäss ihren eigenen Rahmenbedingungen entsprechend gewisse Arten von Vorgängen von der Umsetzung der FATF-Empfehlungen ausschliessen, wenn ein “assessed low risk of money laundering and terrorist financing” vorliegt (oder auch, unter Umständen, wenn Transaktionen von bestimmten Personen nur sehr selten und begrenztem Umfang durchgeführt werden, so dass die Wahrscheinlichkeit von Geldwäscherei sehr tief ist).<sup>46</sup> Der Ständerat macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat aber eine geprüfte Einschätzung (“assessed”) des tiefen Geldwäschereirisikos für die von ihm definierten Ausnahmen bisher nicht beigebracht.

### 2.2.2 Weitere Ausnahmen

Der Ausnahmekatalog des Ständerats enthält weitere Ausnahmen, die ebenfalls Interpretationsfragen und potenzielle Risiken aufwerfen.

Der Ständerat hat beschlossen, dass die «Errichtung von Stiftungen von Todes wegen» nicht unter das GwG fallen soll (Art. 2 Abs. 4ter lit. g E-GwG), wie es der Bundesrat für die Verordnungsstufe suggeriert hatte.<sup>47</sup> Die Risiken eines Missbrauchs von Stiftungen zum Zwecke der Geldwäscherei sind aber nicht zu vernachlässigen.<sup>48</sup> Die Bundesverwaltung hat kürzlich auf die besonderen Risiken hingewiesen, die von nicht beaufsichtigten Familienstiftungen sowie von international tätigen Stiftungen ausgehen.<sup>49</sup> Die Zahl der Familienstiftungen nach schweizerischem Recht ist derzeit noch begrenzt<sup>50</sup>, aber die Vorschläge zur Liberalisierung<sup>51</sup> dieser Rechtsform könnten sie zu einem attraktiveren Instrument für die Verwaltung des Vermögens vermögender Personen machen, was auch das Geldwäschereirisiko erhöhen würde.

Darüber hinaus hat der Ständerat die «reine Beurkundung ohne akzessorische Beratungstätigkeit» (Art. 2 Abs. 4ter lit. h E-GwG) ausgeschlossen, der Bundesrat wollte auch diese typische Aufgabe der unabhängigen Notar:innen dem GwG unterstellen.<sup>52</sup> Da die Beurkundung durch Notar:innen bei wichtigen Transaktionen vorgeschrieben ist, werden sie zwangsläufig auch bei illegalen Geschäften in Anspruch genommen.<sup>53</sup> Da Notare hat damit eine “Gatekeeper”-Rolle. Notar:innen müssen schon ohne GwG die Identität der Beteiligten und weitere formelle Bedingungen der Urkunde überprüfen. Sie können die einzigen Schweizer Akteure bei einer Transaktion sein, wenn etwa Parteien, Beratende und Banken alle im Ausland ansässig sind, es aber um eine Schweizer Immobilie geht. Um auch in diesen Fällen das Geldwäschereirisiko zu senken, scheint es sinnvoll, Notar:innen namentlich beim Kauf und Verkauf von Immobilien und Unternehmen sowie bei der Gründung von Unternehmen in die Sorgfaltspflichten im Sinne des GwG einzubinden. Nur mit einer gesetzlichen Pflicht zu solchen Sorgfaltspflichten könnten sie sicherstellen, dass sie keine Urkunden beglaubigen, die der Geldwäscherei dienen – dies namentlich auch darum, weil sie die Beurkundungen durchführen müssen, und nicht wie etwa Anwält:innen beispielsweise aus ethischen Gründen Mandanten abweisen können.

---

<sup>45</sup> FATF 2012, Interpretive Note to Recommendation 1, S. 31.

<sup>46</sup> Ibid, S. 33-34.

<sup>47</sup> Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2024, S. 170.

<sup>48</sup> Geschäft 24.046, [Notiz der Bundesverwaltung zu den Vereinen und Stiftungen vom 6. Februar 2025](#), S. 2–3.

<sup>49</sup> Ibid, S. 8–9.

<sup>50</sup> Etwa 500. Ibid.

<sup>51</sup> Mo 22.4445, [Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben](#).

<sup>52</sup> Botschaft des Bundesrats vom 22. Mai 2024, S. 165.

<sup>53</sup> FATF 2019, [Guidance for a risk-based approach for legal professionals](#), S. 17.

## 2.3 Spannungen zwischen dem Schutz des Berufsgeheimnisses und dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung der Geldwäscherei

Ein besonders heikler Aspekt der Reform betrifft den Spagat zwischen den neuen Sorgfalts- und Meldepflichten von Rechtsanwält:innen und Notar:innen und der Wahrung ihres Berufsgeheimnisses. Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich sowohl in der Formulierung der Pflichten für Rechtsanwält:innen und Notar:innen (2.3.1) als auch in der Überwachung ihrer Einhaltung durch die Selbstregulierungsorgane (2.3.2). Mit den vorliegenden Texten wird das Berufsgeheimnis fast uneingeschränkt gewährleistet. Im Folgenden wird eingeordnet, ob die Eindämmung der Geldwäscherei trotz einer fast uneingeschränkten Wahrung des Berufsgeheimnisses gelingt.

### 2.3.1 Sonderbestimmungen für Rechtsanwält:innen und Notare und schwacher Schutz vor Missbrauch

In der ergänzten Fassung des Ständerats lautet die Liste der Tätigkeiten von Rechtsanwält:innen und Notar:innen, die nicht unter das GwG fallen: „Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren ausüben, *einschliesslich der Vertretung in Verfahren und der Beratung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren, der Abklärung des Sachverhalts, der Beurteilung von Prozessrisiken, der Verhinderung solcher Verfahren und der Durchsetzung der Ergebnisse der Verfahren.*“ (Art. 2 Abs. 4 lit. f E-GwG). Bei der Ausübung dieser sehr eng mit prozessualen Angelegenheiten verknüpften typischen Anwaltstätigkeiten<sup>54</sup> geht das Berufsgeheimnis vor, und es gelten keine Sorgfalts- und Meldepflichten. Notabene ist die nicht mit einem Verfahren verknüpfte Rechtsberatung nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen, obwohl sie gemäss Lehre und Rechtsprechung zu den „eigentlichen“ Anwaltstätigkeiten gehört (im Gegensatz zu den „akzessorischen“, die nicht durch das Anwaltsgeheimnis geschützt sind).<sup>55</sup>

Hinsichtlich der Meldepflicht (an dieser Stelle ist *nicht* von der Sorgfaltspflicht die Rede) geht der Schutz der Anwält:innen oder Notar:innen weiter. Melden müssen sie nur in folgender Situation: «... a. sie oder er führt eine Finanztransaktion im Namen oder für Rechnung einer Kundin oder eines Kunden aus; und b. die Informationen, über die sie oder er verfügt, sind nicht durch das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB geschützt.» (Art. 9 Abs. 2 E-GwG). Der Revisionsentwurf definiert nicht weiter, welche Tätigkeiten unter das Berufsgeheimnis fallen; es ist Sache des Rechtsanwalts, der Rechtsanwältin oder des Notars, der Notarin, dies im Einzelfall mit Blick auf Art. 321 StGB zu beurteilen.<sup>56</sup> Demnach sind die „eigentlichen“ Tätigkeiten eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin durch das Berufsgeheimnis von der Meldepflicht ausgenommen. Das beschränkt sich nicht auf jene, die gemäss Art. 2 Abs. 4 lit. f E-GwG vom ganzen Anwendungsbereich (Sorgfalts- und Meldepflicht) des GwG ausgenommen sind.

#### a) Berufsgeheimnis macht Schweizer Anwält:innen weiterhin anfällig für Geldwäscherei

Die Meldepflicht für Anwält:innen und Notar:innen gilt nur in Ausnahmefällen. Ein Anwalt oder eine Anwältin ist nur zur Meldung verpflichtet, wenn er oder sie eine Finanztransaktionen „im Namen oder für Rechnung“ seiner oder ihrer Mandantschaft „ausführt“.

Für andere Beratende hingegen gelten die Sorgfalts- und Meldepflichten, wenn sie „an einer finanziellen Transaktion ... mitwirken“ (Art. 2 Abs. 3bis), was namentlich auch die Beratung im Zusammenhang mit dieser Transaktion umfasst.<sup>57</sup> Es wäre ohne Einschränkung möglich, auch für Notar:innen und Anwält:innen dieselben Kriterien zu verwenden, und das Berufsgeheimnis i. S. von Art. 321 StGB vorzubehalten. Es ist weder durch die *ratio legis* des Anwaltsgeheimnisses noch durch jenes des GwG nachvollziehbar, warum hier die Grenze anders gezogen wird.

Das Berufsgeheimnis soll nicht dazu dienen, künftige illegale Machenschaften zu schützen oder zu unterstützen. Um die Geldwäscherei effektiv einzudämmen, sollte verhindert werden, dass Anwält:innen und Notar:innen von

<sup>54</sup> Kern M., [Anwaltliche Tätigkeit und Geldwäschereibekämpfung](#), Anwaltsrevue 2 2022, S. 81–87.

<sup>55</sup> Siehe Entscheidung des Bundesgerichts 1B\_433/2017, Ziff. 4.13 und Michlig Matthias, Wyler Eva, Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses, in: Damian K. Graf (Hrsg.), StGB Annotierter Kommentar, Bern 2020.

<sup>56</sup> Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2024, S. 181.

<sup>57</sup> Bericht der RK-S vom 15. Mai 2025.

Klient:innen mit krimineller Absicht wegen ihrer "Privilegien" im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis, mandatiert werden.<sup>58</sup>

Bleibt zu betonen, dass Anwälte und Notare aufgrund der Sorgfaltspflichten (unter den oben diskutierten Voraussetzungen und mit Ausnahmen, die in der ständerätlichen Fassung erheblich sind) gehalten sind, die Identität ihrer Klientschaft, der wirtschaftlich Berechtigten und den legalen Ursprung von Geld abzuklären (davon ausgenommen sind sie nur, wenn es um Beratung im engen Kontext mit einem prozessualen Verfahren geht, Art. 2 Abs. 4 lit. f E-GwG). Ergibt sich daraus ein Verdacht, dass die geplante Beratung auf eine illegale Handlung abzielt, machen sich Anwalt:innen und Notar:innen durch Teilnahme (Art. 24 ff. StGB) strafbar, wenn sie eine Beratung weiterführen.<sup>59</sup>

Um Missbräuchen des Berufsgeheimnisses stärker entgegenzutreten, haben namhafte Finanzplätze wie Deutschland<sup>60</sup>, Frankreich<sup>61</sup> und Grossbritannien<sup>62</sup> den Vorrang des Anwaltsgeheimnisses vor den Meldepflichten noch stärker eingeschränkt, ebenso die EU.<sup>63</sup> Die Einführung von stärkeren Schutzmassnahmen würde es ermöglichen, das Berufsgeheimnis in legitimen Situationen zu gewährleisten und gleichzeitig Missbrauch stärker zu verhindern.

#### b) Übereinstimmung mit den Empfehlungen der FATF

Der Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 lit. a E-GwG scheint den Empfehlungen der FATF-Empfehlung 23 zu entsprechen, wonach Rechtsanwält:innen und Notar:innen verdächtige Transaktionen melden müssen, wenn sie im Namen oder im Auftrag eines Kunden oder einer Kundin eine Finanztransaktion im Zusammenhang mit risikobehafteten Geschäften durchführen, wobei die Meldepflicht unter bestimmten Voraussetzungen wegen dem Berufsgeheimnis entfällt.<sup>64</sup> Jedes Land definiert selbst, wie weit das Berufsgeheimnis reicht, wobei namentlich die Rechtsberatung und Vertretung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren zum Standard gehören.<sup>65</sup> Die FATF betont, dass die Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei ohne Beeinträchtigung des Berufsgeheimnisses umgesetzt werden können,<sup>66</sup> und dass länderspezifische Unterschiede hinsichtlich der Wirkung des Anwaltsgeheimnisses möglich bleiben.<sup>67</sup> Der Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 lit. b E-GwG scheint damit ebenfalls mit den Standards der FATF im Einklang zu stehen.

### 2.3.2 Prohibitive Voraussetzungen für Kontrollen durch SRO macht Aufsicht über Anwalt:innen de facto äusserst schwierig

Die Einhaltung der Pflichten der Anwalt:innen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung wird von den Selbstregulierungsorganisationen (SRO) kontrolliert, denen die neu unterstellten Berufsangehörigen beitreten müssen (Art. 12 lit. d E-GwG). Auch hier stellt sich die Frage nach der Wahrung des Berufsgeheimnisses, das für die Umsetzung dieser Aufsicht unerlässlich ist.

In seinem ursprünglichen Entwurf erlaubte der Bundesrat Anwalt:innen und Notar:innen, Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, an Anwalt:innen und Notar:innen weiterzugeben, die mit der Kontrolle des Geldwäschereigesetzes betraut sind und selbst ebenfalls dem Berufsgeheimnis unterliegen. Der Ständerat hat nun auch diese Weitergabe an strenge zusätzliche Bedingungen geknüpft: Es müssen objektive Anhaltspunkte für eine Verletzung der Sorgfaltspflichten vorliegen, die Weitergabe muss für die Kontrolle unbedingt erforderlich sein und das Berufsgeheimnis muss durch ein Gericht oder durch den Kunden aufgehoben worden sein (Art. 18a Abs. 3 E-GwG). Solche objektiven Anhaltspunkte sind beispielsweise «das Fehlen angemessener interner Reglemente oder ausreichender Schulungen, ungenügende GwG-Kenntnissen der Beraterinnen bzw. Berater oder ihrer

<sup>58</sup> FATF 2019, S. 22-23.

<sup>59</sup> Transparency International Schweiz 2018, S. 20.

<sup>60</sup> Art. 43 Abs. 2 und 30 Abs. 3 Geldwäschereigesetz.

<sup>61</sup> Art. L561-3 ch II des Code Monétaire et Financier (Währungs- und Finanzgesetzbuch).

<sup>62</sup> Proceeds of Crime Act (POCA) 2002, Art. 330 Unterabschnitt 11.

<sup>63</sup> Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, Art. 70.

<sup>64</sup> FATF 2019, S. 18.

<sup>65</sup> FATF 2012, Interpretive Note to Recommendation 23, S. 95.

<sup>66</sup> FATF 2024, [Horizontal review of gatekeepers' technical compliance related to corruption](#), S. 13.

<sup>67</sup> FATF 2019, S. 22-23.

Mitarbeitenden, das Nichtbeheben von bei einer früheren Prüfung festgestellten Mängeln, externe Informationen wie die Eröffnung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens, oder Informationen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Anwältin, des Anwalts, der Notarin oder des Notars für die Tätigkeit als Finanzintermediär».<sup>68</sup>

a) Aufsicht möglicherweise annähernd wirkungslos

Diese erheblichen Bedingungen werden mit dem Schutz des Berufsgeheimnisses begründet. Gemäss einem Rechtsgutachten<sup>69</sup> war jedoch vorgängig schon festgestellt worden, dass schon die bundesrätliche Fassung das Berufsgeheimnis uneingeschränkt schützte. Es fragt sich daher, was für ein Rechtsgut mit diesen prohibitiv anmutenden Bestimmungen geschützt wird, welche in der Praxis die Selbstkontrolle mit Bezug auf die Sorgfaltspflichten des GwG erheblich erschweren und in sensiblen Situationen verzögern oder gar verunmöglichen könnten.

b) Übereinstimmung mit den Empfehlungen der FATF

Gemäss der Empfehlung 28 der FATF soll das SRO über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse verfügen und namentlich strenge Vertraulichkeitsstandards einhalten.<sup>70</sup> Sie präzisiert, dass der Kontrollmechanismus *wirksam* sein und eine rasche Untersuchung ermöglichen sollte.<sup>71</sup> Die vom Ständerat geforderte Aufhebung des Berufsgeheimnisses durch ein Gericht, als Vorbedingung der Kontrollen würde die Durchführung schneller und wirksamer Kontrollen jedoch potentiell behindern.

### 3. Schlussfolgerung und Empfehlungen von Transparency Schweiz

Es ist unerlässlich, Beratende, einschliesslich Rechtsanwält:innen und Notar:innen, durch Sorgfalts- und Meldepflichten im Sinne des GwG auch dann zu schützen, wenn sie nicht direkt Finanztransaktionen beinhaltende Tätigkeiten ausüben, wie die Beratung hinsichtlich der Gründung und Verwaltung von Gesellschaften oder des Verkaufs oder Kaufs von Immobilien oder Firmen. Das eigentliche Problem ist hier nicht der internationale Druck, sondern die Geldwäscherei selbst. Es geht nicht nur um das allgemeine Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei, sondern auch um den Schutz der betroffenen Berufe vor Missbrauch zu kriminellen Zwecken.

Die FATF hat namentlich 2012 und in den Folgejahren seine Empfehlungen revidiert und stärkere Schutzmassnahmen für beratende Berufe formuliert. Die EU und andere wesentliche Finanzplätze sind diesen Empfehlungen bereits gefolgt. Die Schweiz hat ein grosses Interesse, zu verhindern, dass Schweizer Beratende für kriminelle Mandate bevorzugt mandatiert werden. Berater:innen wiederum haben ein Interesse daran, sich gegenüber Mandant:innen für die Ausübung von Sorgfaltspflichten auf gesetzliche Pflichten stützen zu können.

Das Parlament muss sicherstellen, dass die Revision ihr Ziel tatsächlich erreicht: die Integrität des Finanzplatzes Schweiz zu stärken, den Missbrauch der Dienstleistungen nichtfinanzieller Berufe zu verhindern und die Schweiz nicht zu einem Paradies für Geldwäschereiberatung werden zu lassen.

Transparency Schweiz ermutigt den Nationalrat, auf den Revisionsentwurf einzutreten und ihn in mehreren wichtigen Punkten zu verbessern. Basierend auf den Ausführungen in diesem empfiehlt Transparency Schweiz, in den wesentlichen Punkten dem Entwurf des Bundesrats zu folgen. Transparency Schweiz empfiehlt insbesondere:

- Den Anwendungsbereich des GwG für Beratende nicht auf die Mitwirkung an Finanztransaktionen und Aktivitäten im Zusammenhang mit "nicht operativen Rechtseinheiten" (oder Sitzgesellschaften) zu beschränken;
- Die vom Ständerat eingeführten und die von der RK-N zusätzlichen vorgeschlagenen Ausnahmen vom Geltungsbereich zu streichen, insbesondere diejenigen, die Immobilientransaktionen betreffen, da diese in allen Konstellationen (unabhängig von Beträgen oder familiären oder anderer Beziehungen) ein hohes Risiko der Geldwäscherei beinhalten, und die Geldwäscherei sensible gesellschaftliche Auswirkungen zeigt (Druck auf Immobilienpreise und Mieten, etc.);

<sup>68</sup> Bericht der RK-S vom 15. Mai 2025, S. 5.

<sup>69</sup> Avis de droit du Prof. Chappuis « Le projet de loi sur la transparence des personnes morales et l'identification des ayants droit économiques et les modifications de la LBA sous l'angle du secret professionnel de l'avocat », avril 2024.

<sup>70</sup> FATF 2012, Interpretive note to Recommendation 28, S. 108.

<sup>71</sup> FATF 2019, S. 55.

- Für die Kontrollen der Selbstregulierungsorganisation auf die zu hohen Anforderung zu verzichten, so namentlich auf die vorgängige gerichtliche Aufhebung des Berufsgeheimnisses, um Verfahren nicht zu verschleppen oder zu komplizieren, und namentlich auch darum, weil die SRO selbst auch an das Berufsgeheimnis gebunden ist.

Transparency Schweiz legt zudem nahe, zusätzlich zu allen bislang vorliegenden Fassungen auch Schutzmassnahmen gegen den Missbrauch des Berufsgeheimnisses zu kriminellen Zwecken vorzusehen, wie sie in anderen Ländern gelten. Diese greifen in dem Fall, dass ein Anwalt oder Notar weiss, dass seine Beratung zum Zwecke der Geldwäscherei in Anspruch genommen wird.

Transparency Schweiz bedauert auch, dass die Meldepflicht für Anwält:innen und Notar:innen nur dann gilt, wenn sie eine Finanztransaktion im Namen oder im Auftrag des Kunden oder der Kundin durchführen, wodurch viele Risikosituationen ausgeschlossen werden.

Es darf nicht das Ziel der Revision sein, nur im Hinblick auf die nächste FATF-Bewertung 2027/2028 die eklatantesten Lücken im Gesetz zu schliessen. Das Ziel muss ein integrierter Schweizer Finanzplatz sein, auch hinsichtlich der beratenden Berufe. Sind die Schutzmassnahmen zu schwach, schwächer als in anderen Ländern, werden sie nicht verhindern, dass Schweizer Beratende bei den nächsten *Leaks* erneut prominent für Schlagzeilen sorgen.

Als führender Finanzplatz steht die Schweiz in der Verantwortung, ihre Gesetzgebung glaubwürdig den aktuellen Gegebenheiten anpassen und die Geldwäscherei effektiv zu bekämpfen.

Autorin Originalfassung auf Französisch: Roméa Alonso, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Transparency International Schweiz  
Mitarbeit, Übersetzung und Kurzfassung auf Deutsch: Urs Thalman, Geschäftsführer, Transparency International Schweiz

Der Kommentar ist auf Französisch und in einer deutschen Kurzfassung auf [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch) verfügbar.